

Satzung des Marktes Oberthulba

über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Oberthulba erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 30 nicht hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Markt Oberthulba“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste um die Gemeinde.“

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (i.S. § 4 Abs. 2).

III. Ehrennadel

§ 3

(1) Persönlichkeiten, die sich im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich im Markt Oberthulba bzw. für einen Verein mit Sitz im Markt Oberthulba verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

(2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen.

(3) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

IV. Vorschlagsberechtigung

§ 4

(1) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille können vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Marktgemeinderates eingebracht werden. Die Vorschläge müssen ausführlich begründet sein.

Vorschlagsberechtigt für die Ehrennadel sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Marktgemeinderates und die jeweiligen Vereinsvorstände.

(2) Über die Verleihung einer Ehrung und Auszeichnung entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Inkrafttreten

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberthulba, den 22.01.2004

Gotthard Schlereth
1. Bürgermeister